



**MAG. WILHELM MOLTERER**  
**BUNDESMINISTER**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Wien, am 7. Juli 1995

Zl.10.930/61-IA10/95

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Andreas Wabl,  
 Freundinnen und Freunde vom 16. Mai 1995,  
 Nr. 1160/J, betreffend kombinierte Abwasser-  
 reinigungsanlage der Gemeinde Etmssl

**XIX.GP-NR**

1104 1AB

1995 -07- 10

zu

1160/J

An den

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 16. Mai 1995, Nr. 1160/J, betreffend kombinierte Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Etmssl, beehe ich mich nach Befassung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf Ihre Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die Wasserrechtsbehörde I. Instanz teilte mit, daß die Sanierung der Verbandskläranlage durchgeführt wurde und daß in nächster Zeit mit der abschließenden wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung nach Vorlage der Ausführungsplanunterlagen zu rechnen sein wird.

- 2 -

Die letzte Fremduntersuchung durch das Institut für Abwasserwirtschaft Graz gemäß ÖWWV-Regelblatt 6 (Untersuchungszeitraum 17./18. Mai 1995) bestätigt der Anlage eine konsensgemäße Reinigungsleistung im Sinne der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung. Nach Ansicht des befaßten Amtssachverständigen kann der Anlage aufgrund des vorliegenden Befundes eine ausgezeichnete Leistung attestiert werden; insbesondere ist die nunmehr offenbar stabile Nitrifikation hervorzuheben. Die Stickstoffentfernungsrate erreicht mit 59 % fast die von der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser, BGBl.Nr. 180/91, geforderten Leistungsfähigkeit.

Ich ersuche um Verständnis, daß über den möglichen Ausgang anhängeriger Verfahren keine Aussagen getroffen werden können.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1 a:

Nach Aufnahme des Betriebes der Verbandskläranlage wurden mehrfach Überprüfungen durchgeführt. Neben den üblichen Eigen- und Fremdüberprüfungen erfolgten auch Überprüfungsverhandlungen durch die Wasserrechtsbehörde. Da nicht sämtliche im Bewilligungsbescheid festgelegten Grenzwerte eingehalten wurden (Überschreitung bei Ammonium), hat die Wasserrechtsbehörde die Überprüfungsverhandlungen mit dem Ziel der Sachverhaltsfeststellung und rascher Veranlassung geführt. Daß die Sanierung der Anlage einen größeren Zeitraum erforderte, dürfte auf schadenersatz- und haftungsrechtliche Gründe zurückzuführen sein; zivilrechtliche Verfahren sind anhängig.

Zu den Fragen 1 b und 1 c:

Als wasserbautechnischer Amtssachverständiger war - sowohl im damaligen Genehmigungsverfahren als auch im Bewilligungsverfahren

- 3 -

über die Sanierung der Verbandskläranlage - Herr Oberbaurat Dipl.Ing. Ulrich Luidolt, Fachabteilung I a des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, tätig. Die Planung von Sanierungsmaßnahmen ist jedoch Sache des Wasserverbandes und nicht des behördlichen Sachverständigen.

Zu den Fragen 2 a bis d:

Zur Kostenfrage wird bemerkt, daß diese Erörterung nicht von der Wasserrechtsbehörde vorzunehmen ist, sondern in den Bereich der Förderung gehört. Die Vollziehung des Umweltförderungsgesetzes (UFG) fällt in die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt; die Beantwortung diesbezüglicher Fragen ist mir nicht möglich.

Zu Frage 3 a:

Die Kriterien für ein Ausscheiden der Gemeinde Etmssl aus dem Abwasserverband ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, insbesondere aus § 82 Abs 2 in Verbindung mit § 87 Abs 4 leg cit.

Des weiteren ist in den Verbandssatzungen festgelegt, daß ein Verbandsmitglied nur im Einvernehmen mit dem Verband auszutreten berechtigt ist.

Zu Frage 3 b:

Zur Zeit sind keine weiteren Verfahren bei der Schlichtungsstelle betreffend den Austritt der Gemeinde Etmssl bekannt. Ein Vorstandsbeschuß, bei einer Abschlagszahlung der Gemeinde Etmssl den Austritt zu gewähren, wurde von der Gemeinde Etmssl angefochten und von der Schlichtungsstelle im Jahre 1994 aufgehoben. Diese Entscheidung der Schlichtungsstelle vom 6. Juli 1994 wurde von der Gemeinde Etmssl und auch vom Abwasserverband nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen.

- 4 -

Zu Frage 3 c.:

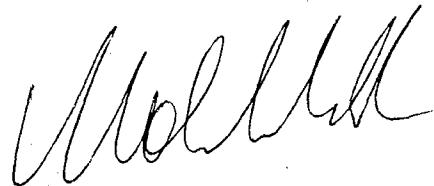
Zur Verfahrensdauer wurde mitgeteilt, daß die Schlichtungsstelle abwarten wollte, ob die technische Durchführbarkeit der Sanierung der Verbandskläranlage gegeben war.

Zu den Fragen 3 d und e:

Die oberste Wasserrechtsbehörde wird in der gegenständlichen (anhängigen) Berufungsangelegenheit, wie in allen anhängigen Verfahren, die nach Lage des Falles anzuwendenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und des AVG berücksichtigen. Ein Zuwarten mit der Entscheidung (Aussetzen des Verfahrens) bedürfte eines Antrages der Berufungswerberin.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Möller".

## BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten sehen in der Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde eine Benachteiligung kleinräumiger Lösungen im Abwasserentsorgungsbereich und stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Zur Verbändskläranlage:

Im Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 21. 3. 1986, GZ 03-33 TO 7-86/42, wurde folgende Auflage erteilt:

*"Das aus der Reinigungsanlage in den Thörlbach abgeleitete Abwasser hat so beschaffen zu sein, daß nachfolgende Grenzwerte und Anforderungen erfüllt sind:*

- |   |  |
|---|--|
| a) <i>Absetzbare Stoffe:</i>                                | <i>höchsten 0,3 ml/l nach 2 Stunden Absetzen im Imhofftrichter</i>   |
| b) <i>Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>):</i> | <i>mittlere Ablaufkonzentration über 24 Stunden unter 20 mg/l bzw 80 % der Werte unter 25mg/l (bei Stichprobenentnahme)</i>  |
| c) <i>Chemischer Sauerstoffbedarf (COD):</i>                | <i>mittlere Ablaufkonzentration über 24 Stunden unter 75 mg/l bzw 80 % der Werte unter 90 mg/l (bei Stichprobenentnahme) oder höchstens 100 mg/l KMnO<sub>4</sub>, nicht über 60 mg/l KMnO<sub>4</sub> im 24-Stundenmittel</i> |
| d) <i>Fäulnisfähigkeit:</i>                                 | <i>negativ innerhalb von 5 Tagen</i>   |
| e) <i>Gehalt an Ammonium/Ammoniak:</i>                      | <i>unter 10 mg/l"</i>  |
- 
- a) Wann erfolgte die erste wasserrechtliche Überprüfung der Abwasserkläranlage und wie hoch war die Überschreitung der verfügbten Grenzwerte?
  - b) Welcher wassertechnische Amtssachverständige erstellte das Gutachten im oben genannten Verfahren (Bescheid S 17 bis 31)?
  - c) Welche/r wassertechnische/n Sachverständige/n plante/n und begutachtete/n die Sanierung der Verbändskläranlage, welche mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 16. 5. 1994 bewilligt wurde (GZ 3-33 TO 7-94/154)?

2. Zum Kostenvergleich Sanierung Verbandskläranlage und eigene Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Etmssl

- a) Wie hoch wurden im wasserrechtlichen Verfahren die Kosten für die Sanierung der Verbandskläranlage angenommen?
- b) Wie hoch wurden die Kosten der Errichtung einer eigenen Abwasserkläranlage der Gemeinde Etmssl angenommen?
- c) Wie hoch wären die laufenden Kosten der zwei Anlagen vergleichsweise?
- d) Wurden diese Kostenvergleiche von Sachverständigen durchgeführt?

3. Zur weiteren Vorgangsweise

- a) Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde Etmssl aus dem Abwasserverband auszusteigen?
- b) Welche Verfahren betreffend des Austritts der Gemeinde Etmssl sind derzeit bei der Schlichtungsstelle anhängig? Wann erfolgten die letzten verfahrensleitenden Schritte? Wann ist mit einer Entscheidung über die Kostenfrage zu rechnen?
- c) Warum dauerte das erste Verfahren bei der Schlichtungsstelle 4 Jahre?
- d) Wird die oberste Wasserrechtsbehörde die Überlegungen der Gemeinde Etmssl berücksichtigen und eine Entscheidung über die Abwasseranlage der Gemeinde Etmssl erst treffen, wenn sie den Abwasserverband verlassen hat?
- e) Wird die Oberste Wasserrechtsbehörde jedenfalls vor Entscheidung über die Berufung der Gemeinde Etmssl die Überprüfung der durchgeföhrten Sanierung der Anlage des Abwasserverbandes abwarten, da es der Fall sein könnte, daß auch nach Sanierung eine Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich ist?